

Anlage 4

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 528

Preise und Qualitätsbestimmungen für Schafe**I. Zuchtschafe****I_f Schafböcke:**

Bei Verkauf von Schafböcken mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh und des Wollesolls auf die Pflichtablieferung durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

ZUCHT- wert- klasse	Merino- Fleisch- schafe	Deutsche veredelte Landschafe	Schwarz- köpfige Fleisch- schafe	Weiß- köpfige Fleisch- schafe	Leineschafe	Rauhwollige Landschafe	Rhönschafe	Ostfriesische Milchschafe
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I a	4000,—	3500,—	2000,—	1000,—	1500,—	1500,—	1800,—	1000,—
I b	3000,—	2700,—	1500,—	850,—	1200,—	1200,—	1500,—	790,—
I c	2000,—	2000,—	1200,—	700,—	900,—	1000,—	1200,—	700,—
II a	1500,—	1500,—	1500,—	600,—	700,—	800,—	1000,—	660,—
II b	1200,—	1200,—	1200,—	500,—	600,—	700,—	800,—	590,—
II c	1000,—	1000,—	1000,—	400,—	500,—	600,—	600,—	500,—
III a	800,—	750,—	750,—	300,—	400,—	500,—	500,—	400,—
III b	650,—	500,—	500,—	250,—	300,—	400,—	400,—	320,—
III c	500,—	400,—	400,—	200,—	240,—	300,—	300,—	275,—

2. Mutterschafe:

Bei Verkauf von Mutterschafen mit Herdbuchabstammung der Rassen Merino-Fleischschaf, Deutsches veredeltes Landschaf und Ostfriesisches Milchschaaf mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Zuchtwertklasse I bis 200,— DM

Zuchtwertklasse II bis 180,— DM

Zuchtwertklasse III bis 180,— DM

3. Jährlinge:

Bei Verkauf von Jährlingen mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gilt ein Preis von 2,60 DM bis 3,50 DM je kg Lebendgewicht.

Unter Jährlinge sind weibliche Schafe zu verstehen, die bereits zwei breite Zähne und ein Mindestgewicht von 50 kg haben.

4. Weibliche Schaflämmer:

Bei Verkauf von weiblichen Schaflämmern mit Herdbuchabstammung, die ein Mindestgewicht von 25 kg haben müssen, mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gilt folgender Preis:

3,— DM bis 4,— DM je kg Lebendgewicht.

5. Preise für Landschafzuchten:

Bei Verkauf von Mutterschafen, Jährlingen und Lämmern der Rassen schwarzköpfiges Fleischschaf, weißköpfiges Fleischschaf, Leineschaf, Rhönschaf, rauhwolliges Landschaf mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten die Preise der Ziffern 2, 3 und 4, abzüglich 20 %, als Höchstpreise.

II. Nutzschafe**I. Mutterschafe:**

Bei Verkauf von Mutterschafen der Rassen Merino-Fleischschaf, Deutsches veredeltes **Landschaf** und

Ostfriesisches Milchschaaf mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gilt ein Höchstpreis von 140,— DM je Stück.

Qualitätsbestimmung:

Die Höchstpreise gelten für Mutterschafe mit mindestens vier breiten Zähnen im normalen Futterzustand, mit normaler Wolle.

2. Jährlinge:

Bei Verkauf von Jährlingen der Rassen Merino-Fleischschaf und Deutsches veredeltes Landschaf mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gilt ein Preis von 2,20 DM bis 2,80 DM je kg.

3. Lämmer:

Bei Verkauf von weiblichen Lämmern der Rassen Merino-Fleischschaf, Deutsches veredeltes Landschaf und Ostfriesisches Milchschaaf mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gilt ein Preis von 2,— DM bis 3,— DM je nach Entwicklung.

4. Preise für Landschafzuchten:

Bei Verkauf von weiblichen Nuttschafen der Rassen schwarzköpfiges Fleischschaf, weißköpfiges Fleischschaf, Leineschaf, Rhönschaf und rauhwolliges Landschaf mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten die entsprechenden Höchstpreise der Ziffern 1, 2 und 3, abzüglich 20 %.

5. Nutzhammel:

Bei Verkauf von Nutzhämmeln aller Rassen als Wollträger mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gilt als Höchstpreis 1,25 DM je kg Lebendgewicht.